

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg
für die Magisterstudiengänge
-Besonderer Teil Musikwissenschaft-**

Vom 23. Februar 1982

§ 1 Wesentlicher Inhalt des Studiums

- (1) Die Musikwissenschaft beschäftigt sich, im Unterschied zur musikalischen Praxis, mit der Theorie der Musik im weitesten Sinne. Sie erarbeitet wissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse über die Musik, ihre Entwicklungszüge und ihr Verständnis in Geschichte und Gegenwart. Sie gliedert sich im wesentlichen in drei Forschungsrichtungen: Musikgeschichte, systematische Musikwissenschaft und Musikethnologie. Im Zentrum steht das Studium der Musikgeschichte. Wesentliche Teile des Studiums sind Quellenkunde (Notationskunde und Editionstechnik), Instrumenten- und Interpretationskunde, Werkanalyse, Lektüre musiktheoretischer und -ästhetischer Schriften, Erarbeitung musikgeschichtlicher Kategorien (Stil, Gattung u.ä.) sowie das Erfassen und Verstehen musikgeschichtlicher Ereignisse und Prozesse.
- (2) Die Vielseitigkeit der Musik bringt die Musikwissenschaft in Verbindung mit Fächern wie den historischen und philologischen Disziplinen, der Philosophie, der Ethnologie und der Physik.

§ 2 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das grundsätzlich nach dem vierten Semester mit der Zwischenprüfung abgeschlossen wird, und in das sich daran anschließende Hauptstudium vom fünften bis achten Semester; das neunte Semester ist als Prüfungszeitraum vorgesehen.
- (2) Das Grundstudium umfaßt im Hauptfach 36 Semesterwochenstunden. Im Nebenfach reduziert sich diese Zahl um etwa die Hälfte. Das Hauptstudium umfaßt im Hauptfach 36 Semesterwochenstunden. Im Nebenfach reduziert sich diese Zahl um etwa die Hälfte.
- (3) Für die Teilnahme an Seminaren ist der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums Voraussetzung.

§ 3 Prüfungsausschuß

Für die Prüfung im Fach Musikwissenschaft ist der Prüfungsausschuß der Philosophisch-Historischen Fakultät für die Magisterprüfung zuständig.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs.1 Allgemeiner Teil Magisterprüfungsordnung

Zulassungsvoraussetzung zur Magisterprüfung ist die bestandene Zwischenprüfung sowie im Hauptfach die erfolgreiche Teilnahme an mindestens drei Seminaren nach der Zwischenprüfung, im Nebenfach an zwei Seminaren. Im Nebenfach ist das Kleine Latinum keine Zulassungsvoraussetzung.

§ 5 Durchführung der Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen.
- (2) Die Dauer der Klausur beträgt im Hauptfach vier, im Nebenfach drei Stunden.

§ 6 Prüfungsanforderungen, Prüfungsgegenstände

- (1) Das Thema der Magisterarbeit wird in der Regel dem Gebiet der älteren oder der neueren Musikgeschichte entnommen.
- (2) In der Klausur werden mindestens zwei Themen aus dem Gebiet der Musikgeschichte zur Auswahl gestellt. Die Themen für die Haupt- und Nebenfachprüfung unterscheiden sich im Schwierigkeitsgrad.
- (3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf das Gesamtgebiet des Faches unter Berücksichtigung von drei Spezialgebieten, die sich nicht mit dem Thema der Magisterarbeit oder der Klausur berühren sollen. Für das Nebenfach werden zwei Spezialgebiete verlangt.

§ 7 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Vorstehender Besonderer Teil der Magisterprüfungsordnung tritt am 31. März 1982 in Kraft.
- (2) Das Erfordernis des Nachweises der Zwischenprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 3 Allgemeiner Teil richtet sich nach den Bestimmungen der

05-08-2

24.08.1994

01-3

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

Zwischenprüfungsordnung.

=====

Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" (W.u.K.) vom 23. Juli 1982, Seite 311; geändert am 15. Dezember 1993 (W.u.F. 1994, S. 33) und am 24. August 1994 (W.u.F. S. 454).